

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH,  
Geschäftsführer: Malte Holsten – Trinidadstraße 10 – 27356 Rotenburg Wümme

#### 1. Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH gelten ausschließlich. Die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH erkennt keine entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters an. Eine abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Aufnahme in den Vertrag. Die Allgemeinen Bestimmungen der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH gelten auch dann, wenn die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Aufträge ausführt.

#### 2. Auftrag

Die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH vermietet Ausrüstungsgegenstände für Ton, Licht, Video- und Bühnentechnik. Die Verpflichtung der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH umfasst die Vermietung der Gegenstände, sowie je nach Auftrag zusätzlich die Betreuung und den Auf- und Abbau.

Die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Mietsache für die vom Mieter beabsichtigte Verwendung genügt, geeignet und vollständig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH den Einsatz der Mietsache mitteilt und/oder Angestellte von der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH dem Mieter bei der Auswahl behilflich sind. Die für die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH verbindliche Beratung über Einsatz und Auslegung einer technischen Anlage oder sonstiges erfolgt ausschließlich auf Grund eines gesonderten, entgeltlichen Vertrages.

#### 3. Pflichten der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH:

Die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH verpflichtet sich, die Mietsache funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der Mietzeit zu überlassen. Die Übergabe erfolgt im Lager der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH. Eine Anlieferung erfolgt gegen Berechnung laut individueller Vereinbarung/Angebot. Die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

#### 4. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache, einschließlich sämtlichen Zubehörs, bei Übernahme auf Vollständigkeit und Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Ist die Überprüfung der Funktionstauglichkeit bei Übernahme technisch nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich am Einsatzort eine Vorabprüfung durchzuführen. Die Mietsache ist pfleglich, nach Herstellerangaben, zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Die Mietsache darf nur wettergeschützt und an trockenem Ort an der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH bekannten Sitz des Mieters eingesetzt werden; wird die Mietsache andernorts eingesetzt, ist der Mieter verpflichtet, diesen Ort bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Mietsache ist vor Feuchtigkeit zu schützen. Der Einsatz der Mietsache, oder derer Teile, ist unter freiem Himmel nur mit einer schriftlichen Erlaubnis im Mietvertrag gestattet. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen; er darf insbesondere nur mitgelieferte Kabel verwenden. Der Mieter ist nicht berechtigt, Kabel zu zerschneiden oder Stecker zu entfernen oder auszutauschen. Der Mieter ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung von der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH berechtigt, die Mietsache oder Teile davon ins Ausland zu verbringen. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsache berechtigt die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH zur sofortigen und fristlosen Kündigung der Miete. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietsache Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsache infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen hat der Mieter einzustehen. Wird die Mietsache unbrauchbar, ohne dass der Mieter den Mangel zu vertreten hat, ist der Mieter verpflichtet, den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Die Mietsache ist in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben.

Für verbrauchte oder verloren gegangene Leuchtmittel sowie mechanisch oder elektrisch defekte Lautsprecher- Chassis oder andere Defekte oder verloren gegangene Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den üblichen Marktpreis zu erstatten.

#### 5. Mietdauer und Mietpreis

Der Mietpreis wird für volle Tage berechnet. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der vereinbarten Übernahme, bei früherer Übernahme am Tage der Übernahme und endet mit der vollständigen Rückgabe am Lager der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH. Wird ein Auftrag mindestens 14 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, so hat die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH Anspruch auf 50% der vereinbarten Gesamtvergütung, danach auf den vereinbarten Mietpreis. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises bei Auftreten eines der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH zu vertretenden Mangels endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Mieter der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH Gelegenheit der Überprüfung des Mangels gegeben hat. Die Mietpreise sind Nettopreise. Darauf ist zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten. Der Mietpreis ist bei Übergabe der Mietsache fällig.

#### 6. Kautio

Die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH ist berechtigt, bei Übergabe der Mietsache oder im Laufe der Mietzeit, eine Kautio bis zur Höhe des Neuanschaffungswertes der Mietsache zu fordern. Dieses kann durch eine unbedingte Bürgschaft einer deutschen Bank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse erbracht werden.

#### 7. Gewährleistungsansprüche des Mieters

Die Gewährleistungsrechte des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache bei Übernahme gemäß Ziff. 4 überprüft hat und der Mangel der Mietsache unverzüglich, nachdem er festgestellt worden ist, mitgeteilt wurde. Liegt ein Mangel vor, so ist die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH nach eigener Wahl zum Austausch oder Reparatur berechtigt. Ist die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH zum Austausch oder Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche des Mieters im Übrigen sind ausgeschlossen.

#### 8. Schadensersatz

Der Haftungsausschluss gilt auch für die Schadensersatzansprüche des Mieters, so für Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt für jegliche Art von Folgeschäden; ausgenommen von dem Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft.

Soweit die Haftung der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH.

#### 9. Untervermietung

Der Mieter ist nicht zur Weitervermietung und Besitzübertragung an Dritte berechtigt.

#### 10. Sach- und Preisgefahr

Der Mieter trägt die Gefahr der Beschädigung. Er haftet insbesondere für Schäden, die durch Stromunterbrechungen bei Betrieb der Anlage entstehen können. Der Mieter hat die Kosten der Reparatur und für die Dauer der Reparatur einen Mietzins in Höhe von 50% des üblichen Mietzinses zu zahlen, sofern der Mieter nicht einen geringeren Schaden nachweist. Der Anspruch der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Der Mieter trägt außerdem die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens der Mietsache. Der Mieter hat die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH unverzüglich über derartige Ereignisse zu unterrichten. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf seine Kosten gegen Diebstahl und Untergang zu versichern.

Der Mieter haftet weiterhin für jegliche Art von Beschädigung, wie z.B. Vandalismus, Feuer, Wasser, Sturm. Wird die Mietsache durch Eintreffen eines der vorgenannten Dinge beschädigt oder gar unbrauchbar haftet der Mieter ebenfalls in vollem Umfang.

Der zufällige Untergang und/oder das Abhandenkommen der Mietsache berechtigen den Vermieter zur vorzeitigen Aufhebung der Mietvereinbarung. Für die Dauer bis zur Wiederbeschaffung der Mietsache hat der Mieter 50% des vereinbarten Mietzinses zu zahlen.

Im Falle eines Diebstahls haftet der Mieter und muss der Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH das gestohlene Material zum Neupreis erstatten.

#### 11. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Mieter gegen die Sound-Patrol Veranstaltungstechnik GmbH entstehen, werden ausgeschlossen.

#### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rotenburg Wümme. Ist der Mieter Kaufmann, so gilt der Gerichtsstand Rotenburg Wümme als ausschließlich vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

#### 13. Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages und die Wirksamkeit der übrigen allgemeinen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der beabsichtigten Verteilung der Risiken aus dem Mietvertrag am nächsten kommt.

Sound-Patrol

Veranstaltungstechnik GmbH

Geschäftsführer: Malte Holsten

Trinidadstraße 10

27356 Rotenburg Wümme

Telefon: 04261 818 390

Mobil: 0173 17 11 241

Email: [kontakt@sound-patrol.de](mailto:kontakt@sound-patrol.de)

Internet: [www.sound-patrol.de](http://www.sound-patrol.de)